Stand: 16.12.2025 03:28:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/14995

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/14995 vom 17.01.2017
- 2. Plenarprotokoll Nr. 93 vom 24.01.2017
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/16180 des VF vom 30.03.2017
- 4. Beschluss des Plenums 17/16376 vom 06.04.2017
- 5. Plenarprotokoll Nr. 101 vom 06.04.2017
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.04.2017



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

17.01.2017 Drucksache 17/14995

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer, Dr. Florian Herrmann, Andreas Lorenz, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

A) Problem

- a) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat (Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz – BayAbgG). Ein berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter (Beamter auf Zeit) tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er oder sie das Amt nicht erneut übernimmt und mindestens eine Amtszeit von zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat (Art. 21 Abs. 1 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen -KWBG). Werden Landtagsmandat und Wahlamt nacheinander ausgeübt, ohne in den jeweiligen Ämtern die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen, kann es zu gewissen Härten in der Altersabsicherung kommen. Weder eine Versorgungsabfindung nach dem Abgeordnetengesetz noch die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst können eine Absicherung gewährleisten, die der gesellschaftlichen Verantwortung einer insgesamt immerhin mindestens zehnjährigen Ausübung von Landtagsmandat und kommunalem Wahlamt angemessen gerecht wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel von Mitgliedern der Staatsregierung vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit in ein kommunales Wahlamt.
- b) Nimmt ein Mitglied des Landtags an Sitzungen, namentlichen Abstimmungen oder geheimen Wahl des Landtags nicht teil, hat dies nach Art. 7 Abs. 1 BayAbgG grundsätzlich eine Kürzung der Kostenpauschale zur Folge. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied des Landtags deswegen nicht teilnehmen kann, weil es Mutterschutzfristen wahrnimmt oder weil ein in seinem Haushalt lebendes, erkranktes Kind persönlich betreut werden muss. Um die Vereinbarkeit von Beruf (bzw. Mandat) und Familie weiter zu verbessern, ist eine Änderung der Kürzungsregelungen angezeigt.

B) Lösung

Zur Lösung oben genannter Härtefälle, werden das KWBG, das BayAbgG und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung dahingehend geändert, dass die Abgeordnetenbzw. Kabinettszeit und die Zeit als berufsmäßiger kommunaler Wahl-

beamter zusammengerechnet werden können und sich ein Versorgungsanspruch ergibt, wenn insgesamt zehn Jahre erreicht sind.

Ferner soll die bestehende Ausnahmeregelung des Art. 7 Abs. 4 BayAbgG auf die Wahrnehmung von Mutterschutzfristen erweitert werden, so dass in diesen Fällen nur noch eine hälftige Kürzung erfolgt. Das Gleiche soll ab dem 15. Tag gelten, an dem das Mitglied des Landtags ein erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muss, sofern die Erkrankung ärztlich nachgewiesen wird.

C) Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage bietet keine zufriedenstellende Lösung für die ohne Anrechnung entstehenden Härtefälle.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch die Anrechnung können Versorgungsansprüche entstehen, die ohne die Gesetzesänderungen nicht anfallen würden. Die konkrete Höhe der finanziellen Mehrbelastungen für den Freistaat Bayern hängt dabei von der Anzahl und der konkreten Sachlage der Anwendungsfälle ab und kann daher nicht allgemein quantifiziert werden. Die Neuregelung zur anteiligen Erstattung der Versorgungsaufwendungen an kommunale Dienstherren stellt dabei einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen Staat und Kommune her.

2. Kosten für die Kommunen

Auch gegenüber den Kommunen können durch die Anrechnung von Mandatszeiten allgemein nicht quantifizierbare Versorgungsansprüche entstehen. Die Neuregelung zur anteiligen Erstattung der Versorgungsaufwendungen an kommunale Dienstherren stellt einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen Staat und Kommune her, da nur durch die Anrechnung Versorgungsansprüche entstehen.

3. Kosten für die Wirtschaft und Bürger

Wirtschaft und Bürgern entstehen keine neuen Kosten.

17.01.2017

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBI. S. 366, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Nrn. 5 und 6 angefügt:
 - "5. die der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vor Beginn der Amtszeit als Mitglied des Bayerischen Landtags zurückgelegt hat, ohne daraus eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersentschädigung zu erwerben; dies gilt nicht, wenn der oder die Betroffene bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Leistung nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) beantragt hat, und
 - 6. die der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vor Beginn der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung zurückgelegt hat, ohne daraus einen Anspruch auf Ruhegehalt zu erwerben, soweit dieselbe Zeit nicht bereits nach Nr. 5 angerechnet wird; dies gilt nicht, wenn der oder die Betroffene bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Leistung nach Art. 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung beantragt hat."

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Ist ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit nur auf Grund der Anrechnung von Zeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oder 6 in den Ruhestand getreten, erstattet der Freistaat dem ehemaligen kommunalen Dienstherrn die Versorgungsbezüge anteilig in dem Umfang, der dem Verhältnis dieser Zeiten zur kommunalen Amtszeit entspricht. ²Soweit aus Anlass des Wechsels in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis eine Abfindung gezahlt wurde, sind der Erstattung nach Satz 1 die Versorgungsbezüge im Verhältnis der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ohne Zeiten, für die eine Abfindung gezahlt wurde, zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu Grunde zu legen."
- In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern "Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3" die Angabe " , 5 und 6" eingefügt.
- In Art. 41 Abs. 2 werden die Wörter "des Bayerischen Abgeordnetengesetzes" durch die Angabe "BayAbgG" ersetzt.

§ 2 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBI. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 14 folgende Angabe eingefügt:
 - "Art. 14a Berücksichtigung von Zeiten als kommunaler Wahlbeamter".
- 2. Art. 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) ¹Während der Wahrnehmung von Mutterschutzfristen oder ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt. ²Das Gleiche gilt ab dem 15. Tag, an dem ein Mitglied des Bayerischen Landtags ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtsperson betreuen muss."

3. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

"Art. 14a

Berücksichtigung von Zeiten als kommunaler Wahlbeamter

¹Zeiten als Beamter auf Zeit in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinn des Art. 12, wenn das kommunale Wahlbeamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand geendet hat oder endet und die Zeiten nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit in einem Beamten- oder Richterverhältnis berücksichtigt wurden; das gilt nicht, wenn aus einem späteren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis ein Versorgungsanspruch erworben wird. ²Werden nur durch die Anrechnung dieser Zeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung in der in Art. 13 Satz 1 genannten Höhe gezahlt."

- 4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 - "(4) Ein Antrag nach den Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Zeit der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit angerechnet wurde."
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Im Fall des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 neu zu laufen, wenn ein Antrag nach Abs. 1 bis 3 gestellt wurde oder die Anrechnung der Zeit einer früheren Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KWBG auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit zu einer Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt hat."
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, werden nach der Angabe "Satz 1" die Wörter "oder führt die Anrechnung der Amtszeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu einer Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis" eingefügt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Die Neuregelung in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 schließt eine mögliche Versorgungslücke. Diese kann nach bisheriger Gesetzeslage entstehen, wenn ein Mitglied des Landtags oder des Kabinetts aus dieser Tätigkeit ohne Versorgungsansprüche ausgeschieden ist, und später ein berufsmäßiges kommunales Wahlamt ausgeübt und auch hieraus keine Versorgungsansprüche erworben hat. Die Anrechnung von Abgeordnetenzeiten auf die versorgungsbegründende Wartezeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist ausgeschlossen, soweit der oder die Betroffene vor Beendigung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses bereits eine Versorgungsabfindung nach Art. 16 Abs. 1 BayAbgG, die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Zusatzversorgung nach Art. 16 Abs. 2 BayAbgG oder die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 16 Abs. 3 BayAbgG beantragt hat. Dementsprechend ist die Anrechnung von Kabinettszeiten auf die versorgungsbegründende Wartezeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ausgeschlossen, soweit der oder die Betroffene vor Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses bereits die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Art. 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung beantragt hat. War ein kommunaler Wahlbeamter oder eine Wahlbeamtin vor Antritt der Amtszeit gleichzeitig Mitglied des Landtags und des Kabinetts, kann diese Zeit insgesamt nur einmal auf die für den Eintritt in den Ruhestand erforderliche Wartezeit angerechnet werden. Steht in diesem Fall aus einer der beiden Tätigkeiten eine Altersentschädigung oder ein Ruhegehalt zu, wird die Dauer der ohne Versorgungsanspruch beendeten Tätigkeit auf die Wartezeit als kommunaler Wahlbeamter oder als Wahlbeamtin angerechnet.

Die Neuregelung in Art. 21 Abs. 3 zur anteiligen Erstattung der Versorgungsaufwendungen an den kommunalen Dienstherrn soll einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen Staat und Kommune herstellen, da nur durch die Anrechnung Versorgungsansprüche entstehen. Die finanzielle Ausgleichsregelung greift nicht, wenn der oder die Betroffene auch ohne die Anrechnung vorausgehender Abgeordneten- oder Kabinettszeiten in Ruhestand getreten ist oder in Ruhestand versetzt wurde. Die Höhe der vom Freistaat Bayern zu zahlenden Erstattung bemisst sich nach dem Verhältnis der Dauer der Abgeordneten- oder Kabinettszeit zur Dauer der kommunalen Amtszeit (Beispiel: bei 5 Jahren Abgeordnetentätigkeit und

6 Jahren Dauer des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses erstattet der Freistaat Bayern 5/11 der Versorgungsbezüge). Stand der kommunale Wahlbeamte vor seiner Wahl in einem Beamtenverhältnis und wurde aufgrund des Dienstherrenwechsels eine Abfindung im Rahmen der beamtenrechtlichen Versorgungslastenteilung gezahlt, so ist bei den aufzuteilenden Versorgungsbezügen der Teil der Versorgungsbezüge nicht zu berücksichtigen, für den bereits ein finanzieller Ausgleich erfolgte (Beispiel: bei 20-jähriger Beschäftigung im Beamtenverhältnis, 5-jähriger Abgeordnetenzeit und 6-jähriger Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter sind die Versorgungsbezüge in Höhe von 11/31 anzusetzen, von denen der Freistaat Bayern 5/11 erstattet).

Bei Art. 22 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Art. 21.

Zu § 2:

Zu Nrn. 1, 3 und 4:

Nach dem neuen Art. 14a sollen Abgeordnete, die unter zehn Jahre dem Bayerischen Landtag angehörten und davor in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wurden, einen Anspruch auf Altersentschädigung in der in Art. 13 Satz 1 genannten Höhe erwerben. Dies soll nicht gelten, soweit die Zeit als kommunaler Wahlbeamter in einem Beamten- oder Richterverhältnis bereits kraft Gesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wurde. Eine derartige Anrechnung ist zur Vermeidung einer doppelten Alterssicherung aus identischen Zeiten auszuschließen, wenn aus einem zusätzlichen späteren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis Versorgungsansprüche erworben werden. Satz 2 entspricht Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes.

Durch die Neufassung des Art. 16 Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass bei Anrechnung von (ohne Erwerb einer Anwartschaft und eines Anspruchs auf Altersentschädigung geleisteten) Abgeordnetenzeiten auf die Wartezeit als kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin nach der neuen Regelung in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 keine Versorgungsabfindung, keine Nachversicherung und keine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayAbgG mehr beantragt werden können. Dies ist notwendig, um eine doppelte Alterssicherung für identische Zeiten auszuschließen.

Durch die Änderung des Art. 16 Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass frühere Abgeordnetenzeiten, die wegen der Anrechnung auf die Wartezeit bereits zu einer Versorgung aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt haben, bei Wiedereintritt in den Landtag nicht nochmals bei der für die Altersentschädigung als Abgeordneter maßgeblichen Mitgliedschaftsdauer mitberücksichtigt werden.

Zu Nr. 2:

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 BayAbgG sehen Kürzung der Kostenpauschale bei der Nichtteilnahme an Sitzungen, namentlichen Abstimmungen oder einer geheimen Wahl vor, es sei denn, das Mitglied des Landtags nimmt zur selben Zeit im Auftrag des Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teil, vgl. Art. 7 Abs. 1 BayAbgG.

Diese Abzüge erfolgen grundsätzlich unabhängig davon, aus welchem Grund das Mitglied des Landtags abwesend ist. Durch die Regelung soll ein finanzieller Ausgleich dafür geschaffen werden, dass ein Abgeordneter an einem Sitzungstag nicht anwesend war, also auch keinen zusätzlich mandatsbedingten Aufwand hatte. Eine Ausnahme gilt nach der bisherigen Regelung des Art. 7 Abs. 4 BayAbgG nur im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung insoweit, als ab dem 15. Tag der Erkrankung nur eine hälftige Kürzung erfolgt. Durch die Neuregelung von Art. 7 Abs. 4 BayAbgG wird diese Ausnahmeregelung auch auf Fälle der Wahrnehmung von Mutterschutzfristen, also sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen, bzw. bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung, erweitert. Das Gleiche gilt ab dem 15. Tag, an dem das Mitglied des Landtags ein erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muss, sofern die Erkrankung ärztlich nachgewiesen wird.

Durch die Regelung will der Gesetzgeber einen weiteren Schritt hin zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf (bzw. Mandat) und Familie machen, um die mit der Geburt eines Kindes verbundenen beruflichen Nachteile insbesondere für Frauen abzumildern und auf diese Weise gleichzeitig auch die Bereitschaft zur Bewerbung um ein politisches Mandat zu erhöhen. Das Parlament ist Vertreter des ganzen Volkes, weshalb in ihm eine möglichst große Bandbreite an unterschiedlicher Herkunft, Alter, Geschlecht, Ausbildung und gesellschaftlicher Stellung vertreten sein sollte.

Durch die Neuregelung nähert sich der Gesetzgeber dem Beispiel des Bundesgesetzgebers an, der für das Abgeordnetengesetzes des Bundes im Falle bestehender Mutterschutzfristen oder zur Betreuung eines erkrankten eigenen Kindes (bei jedoch im Vergleich zum Bayerischen Abgeordnetengesetz höheren Kürzungsbeträgen) mittlerweile insgesamt von einer Kürzung der Kostenpauschale absieht, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 6 AbgG-BT.

Die Neuregelung ist darüber hinaus deshalb sachgerecht, weil ein Mitglied des Landtags regelmäßig auch in Mutterschutzzeiten oder bei Erkrankung eines Kindes den Betrieb seines Abgeordnetenbüros im Stimmoder Wahlkreis aufrechterhalten und dort ggf. auch bestimmt Aufgaben wahrnehmen muss, es bleibt ihm daher auch in diesen Zeiten ein bestimmter Grundaufwand wie Bürokosten, Sachspenden für Jubiläums-

veranstaltungen im Wahlkreis etc., so dass auch vor diesem Hintergrund eine nur hälftige Kürzung angemessener ist.

Zu § 3:

Durch die Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung soll mit der Ausschlussregelung in Art. 15 Abs. 6 Satz 3 dieses Gesetzes sichergestellt werden, dass frühere Amtszeiten als Mitglied der Staatsregierung, die wegen Anrechnung auf die Wartezeit als kommunaler Wahlbeamter oder kommunale Wahlbeamtin auf Zeit bereits zu einer Versorgung aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt haben, bei Wiedereintritt in das Kabinett bei der für das Ruhegehalt als Kabinettsmitglied maßgeblichen 5-jährigen Amtszeit nicht nochmals berücksichtigt werden. Dies ist notwendig, um eine doppelte Alterssicherung für identische Zeiten auszuschließen.

Zu § 4:

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Ulrike Gote

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Thomas Gehring

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 c auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Gudrun Brendel-Fischer u. a. (CSU)

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Drs. 17/14995)

- Erste Lesung -

Die Begründung und die Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die CSU-Fraktion 13 Minuten Redezeit. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort Herrn Kollegen Zellmeier. Bitte schön.

Josef Zellmeier (CSU): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die CSU-Fraktion hat ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung eingebracht. Das Gesetz enthält zwei Zielsetzungen. Mit diesem Gesetzentwurf soll eine Gerechtigkeitslücke beim Wechsel zwischen Amt und Mandat geschlossen werden. Wenn beispielsweise ein Abgeordneter in ein kommunales hauptamtliches Wahlamt – Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat – oder ein hauptamtlicher Kommunalpolitiker in den Landtag wechselt, gibt es in einigen Fällen eine deutliche Gerechtigkeitslücke. Nehmen wir einmal den gravierendsten Fall an. Wenn jemand neun Jahre Mitglied des Landtags und neun Jahre hauptamtlicher Kommunalpolitiker gewesen ist, erreicht er in keinem der beiden Fälle die erforderliche Anzahl von zehn Jahren, die er für einen Versorgungsanspruch benötigt. Damit war er 18 Jahre hauptamtlicher Politiker und erhält weder nach dem Abgeordnetengesetz noch nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen einen Versorgungsanspruch. Diese Lücke gibt es schon immer, weil es sich bei den Betroffenen immer um Einzelfälle gehandelt hat. Vielleicht war, wenn überhaupt, nur einer in einer Legislaturperiode davon betroffen. Deshalb wurde das Gesetz nie geändert. Das wollen wir jetzt tun.

Der Wechsel zwischen den Parlamenten, vom Landtag in den Bundestag, vom Bundestag ins Europaparlament und umgekehrt, sollte ohne Probleme verlaufen. Dort ist diese Lücke auch nicht vorhanden, weil es Absicherungssysteme gibt. Jemand, der lange als Kommunalpolitiker oder als Abgeordneter tätig ist, sollte im Hinblick auf die Versorgung nicht deutlich hinter seine Kolleginnen und Kollegen, die nur eine Art der hauptamtlichen politischen Tätigkeit ausgeübt haben, zurückfallen. Wer 18 Jahre Oberbürgermeister oder Landrat oder 18 Jahre Landtagsabgeordneter war, erwirbt nahezu den Höchstanspruch. Wer seine Amtszeit jedoch geteilt hat und damit in jedem Amt deutlich unter den zehn Jahren tätig war, erwirbt keinen Versorgungsanspruch, sondern nur eine Nachversicherung, deren Auszahlungen jedoch deutlich geringer ausfallen als die Beträge nach dem Abgeordnetengesetz oder nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen.

Einige werden einwenden, jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer gehe es ähnlich. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, dass ein Abgeordneter oder ein hauptamtlicher Kommunalpolitiker, egal welcher politischen Gruppierung er angehört, einer deutlich stärkeren Arbeitsbelastung ausgesetzt ist als 40 Stunden in der Woche. Manche von uns absolvieren das doppelte Arbeitspensum. Hinzu kommen die Wahlkampfkosten und die Unsicherheit des Wahlausgangs. Mal steht die eine Partei, mal die andere Partei besser da. Das ist kein persönliches Verschulden. Das kann aber bedeuten, dass man in diese Gerechtigkeitslücke hineinfällt.

Wir wollen das ändern und einen Mindestanspruch festschreiben, wenn jemand zehn Jahre in einer politischen Funktion tätig war. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es bleibt bei diesen zehn Jahren. Es soll nicht der Eindruck entstehen, als würden wir versuchen, jemandem etwas zukommen zu lassen, was er nicht verdient hätte. Wenn jemand, wie im genannten Beispiel, zweimal neun Jahre hauptamtlich in einem politischen Amt tätig war, erwirbt er nicht einen Versorgungsanspruch für 18 Jahre, sondern nur eine Mindestversorgung für zehn Jahre. Das letzte Amt, das ausgeübt worden ist, wird so bewertet, als wäre man dort zehn Jahre tätig gewesen. Damit wird

eine Mindestversorgung entweder nach dem Abgeordnetengesetz oder nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte gewährleistet. Zwar handelt es sich um eine kleine Lösung, die man immer noch als ungerecht empfinden könnte, aber es ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation.

(Beifall des Abgeordneten Bernhard Roos (SPD))

– Danke, lieber Herr Kollege Roos, für den Applaus. Ich freue mich, dass das in der SPD-Fraktion auch so gesehen wird. – Ich glaube, es war richtig, dass wir nur den Mindestanspruch festgeschrieben haben, weil wir den Eindruck vermeiden wollen, dass man sich selbst bedienen würde. Leider entsteht dieser Eindruck manchmal im Zusammenhang mit dem Abgeordnetengesetz. Das ist aber nicht der Fall. Die Änderung dient der Flexibilisierung. Ein Wechsel der politischen Ämter ist sinnvoll und gut. Ein Wechsel zwischen der Exekutive, der kommunalen Ebene und innerhalb der Legislative zwischen den Parlamenten ist sinnvoll. Dieser Austausch sollte möglich sein. Wir sollten uns bemühen, auf allen Ebenen gute Leute zu haben. Durch Regelungen in der Altersversorgung sollte dieser Wechsel nicht erschwert oder gar verhindert werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns ist es wichtig, dass wir für die Politik die besten Frauen und Männer gewinnen. Deshalb müssen wir auch dafür Sorge tragen, dass ein Wechsel in die Politik nicht eine Verschlechterung der persönlichen Situation bedeutet, sondern eine gewisse Sicherheit gegeben ist, sofern man in der Politik überhaupt von Sicherheit reden kann. Sie alle wissen, wie schnell es im politischen Leben gehen kann.

Ein zweiter Punkt, der uns genauso wichtig ist, das ist das Thema Mutterschutzzeiten, Krankheit von Kindern und die Betreuung von Kindern, die schon längere Zeit krank sind. Bisher war es so: Egal, warum jemand in diesem Hause gefehlt hat, sei es in der Ausschusssitzung oder auch im Plenum, ob die Abgeordnete ein Kind zur Welt gebracht hat oder auch, ob ein Kind längere Zeit erkrankt war, es kam zu Kürzungen. Wir

halten das für ungerecht. Wir wollen neue Regelungen, damit in der Mutterschutzzeit die tägliche Kürzung von 100 Euro auf 50 Euro reduziert wird. Außerdem soll die Kürzung reduziert werden, wenn das Kind längere Zeit krank ist, und zwar ab dem 15. Tag. Wenn also ein Kind länger als 14 Tage krank ist, dann soll die Mutter – in der Regel wird es die Mutter sein, wir hatten in der Vergangenheit einige Fälle, in denen Kolleginnen erfreulicherweise Mutter geworden sind – die Möglichkeit haben, das Kind in dieser Zeit zu betreuen, und dafür nur die Hälfte der Kürzungen hinnehmen müssen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist ein klares Signal an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger: Wenn jemand fehlt, und sei es auch noch so gut begründet, egal ob wegen einer eigenen Krankheit, wegen der Krankheit des Kindes oder aufgrund Mutterschutzes, es werden immerhin 50 Euro pro Tag abgezogen. Das Geld wird abgezogen, selbst wenn man beste Gründe für die Abwesenheit vorweisen kann. Die Kürzung, die künftig nur noch hälftig anfallen soll, ist ein Signal, ein Signal gerade an die Frauen, von denen wir leider immer noch zu wenige in diesem Hause haben. Künftig soll besser berücksichtigt werden, wenn Kinder zur Welt kommen. Wenn Kinderbetreuung notwendig ist – denn die ersten Jahre sind entscheidend –, dann wird die Kürzung für das Fehlen halbiert. Natürlich könnte man sich hier auch mehr vorstellen; das ist mir bewusst. Es gibt auch Stimmen, die sagen: Warum muss man überhaupt kürzen? – Es gibt aber auch Stimmen, die sagen: Mein Problem ist nicht die Kürzung, mein Problem ist vielmehr, dass ich eine Vertretung im Ausschuss, im Arbeitskreis usw. brauche.

(Beifall der Abgeordneten Judith Gerlach (CSU))

– Liebe Judith, du bist eine junge Mutter. Ich weiß, wie das für dich ist. Dein Problem ist nicht, ob dir 50 oder 100 Euro abgezogen werden. Dein Problem ist vielmehr, dass du Vertretungen brauchst. Die sind aber schwierig zu bekommen, weil die Kolleginnen und Kollegen alle gut eingebunden sind und nur selten eine Lücke im Terminplan haben. Es ist aber zumindest ein Zeichen, dass wir uns bemühen. Wir haben keine

Lösung dafür gefunden, wie wir das Fehlen sozusagen wettmachen könnten. Die Fiktion einer Anwesenheit, die nicht stattfindet, geht aus unserer Sicht verfassungsrechtlich nicht, das wollen wir auch nicht. Wir setzen aber ein kleines Zeichen, wenn wir die Abzüge um die Hälfte kürzen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dies ist ein Gesetzentwurf, dem eigentlich alle zustimmen sollten. Er verbessert die Lage derjenigen, die eine besondere Lebenssituation zu meistern haben, die beispielsweise wechseln zwischen Amt und Mandat oder die, wie gesagt, durch Mutterschaft oder durch die Krankheit des Kindes besonders belastet sind. In diesem Sinne freue ich mich auf die Ausschussberatungen. Ich würde mich freuen, wenn wir den Gesetzentwurf einstimmig verabschieden könnten.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Wortmeldung stammt von Herrn Kollegen Halbleib. Ich darf nachtragen, dass für die SPD sechs Minuten Redezeit verbleiben, für die FREIEN WÄHLER fünf Minuten, für die GRÜNEN fünf Minuten und für die Staatsregierung acht Minuten. Herr Halbleib, bitte schön. Sie haben das Wort.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf zur Beginn der Ersten Lesung erst einmal ein Dankeschön aussprechen, und zwar an die CSU-Fraktion, aber auch an die Fraktion der GRÜNEN, die im Ältestenrat den Impuls zur Aussprache gegeben hat. Ich glaube, es handelt sich hier um Punkte, die wir seit längerer Zeit immer wieder diskutieren. Das gilt sowohl für die Frage der Altersentschädigung und der dafür fehlenden Zeiten als auch für die Frage, ob wir ein frauen- und familienpolitisches Signal des Landtags geben für den Vollzug der Kostenpauschale. Ich habe diesen Dank deshalb ausgesprochen, weil wir jetzt einen förmlichen Gesetzentwurf vorliegen haben, sodass wir uns nun ganz konkret mit diesen Überlegungen auseinandersetzen können. Vorab deshalb ein kollegialer Dank an dieser Stelle.

Zur Altersentschädigung und insbesondere zur Wartezeit, also zu der Zeit, die man im Amt erbringen muss: Die Zeit, die erreicht werden muss, damit überhaupt eine Altersentschädigung aus dem Amt erwächst, ist der Kern des Ganzen. Hier haben wir sowohl bei der Abgeordnetentätigkeit als auch bei der Tätigkeit der kommunalen Wahlbeamten eine Zehn-Jahres-Grenze. Die Regelung ist im Übrigen für die Abgeordneten des Bayerischen Landtags völlig anders als beispielsweise für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, bei denen die lange Wartezeit von zehn Jahren nicht gilt. Stattdessen können dort von Anfang an jährlich anwachsende Altersbezüge gebildet werden. Eine solche Grenze gibt es dort nicht. Wir hier im Landtag haben deshalb auch die Verantwortung, mit dieser Grenze umsichtig umzugehen. Aus diesem Grund müssen wir sie auch in besonderer Weise in den Blick nehmen.

Wir werden uns den Vorschlag der CSU genau ansehen und sorgfältig abwägen; das kann ich hier schon zusagen. Ich sage auch gleich vorweg, dass man die Gründe, die für die vorgeschlagene Lösung vorgebracht werden, nicht so einfach vom Tisch wischen kann. Es handelt sich um ernste Gründe, mit denen man sich befassen muss. Anrechnungsregeln zwischen den Parlamenten, zwischen den Parlamentsebenen, sind selbstverständlich. Beim Wechsel der politischen Ebene im Parlamentarismus findet die Anrechnung statt. Warum soll dieser Gedanke nicht auch erwogen werden, wenn es um einen Wechsel zwischen einem kommunalen Spitzenamt und dem Landtag geht oder umgekehrt die Erfahrungen, die im Parlament gemacht wurden, in ein kommunales Spitzenamt eingebracht werden? - Hier gibt es tatsächlich eine Lücke, die sich nicht wegdiskutieren lässt. Sie besteht, wenn weder in dem einen noch in dem anderen Amt die Voraussetzungen erbracht sind, die Voraussetzungen im Zusammenhang aber unstreitig gegeben wären. Wir wissen auch, dass die Instrumente der Versorgungsabfindung und der Nachversicherung kein adäquater Ersatz sind. Es geht um den Schluss einer Lücke und nicht mehr, das ist deutlich geworden. Das sind Gründe, die man zunächst einmal zur Kenntnis nehmen und ernst nehmen muss. Ich kann aber nicht verhehlen, dass es auch Gründe gibt, die dagegen sprechen. Auch damit müssen wir uns intensiv befassen.

Die zehnjährige Wartezeit hat gute Gründe. Sie führt systemimmanent zu Härten, die man bei dieser Zehn-Jahres-Frist auch will. Die Alternative wäre sowohl beim kommunalen Amt als auch beim Landtagsmandat ein gestufter Aufwuchs von Anfang an, wie das beispielsweise der Deutsche Bundestag hat. Im bayerischen System hat man sich für diese relativ lange Wartezeit entschieden: vorher alles oder nichts. Härten gibt es viele innerhalb der Zehn-Jahres-Frist. Wenn beispielsweise ein Bürgermeister, ein Landrat oder auch ein Landtagsabgeordneter nach neuneinhalb Jahren aus gesundheitlichen, politischen oder auch persönlichen Gründen aus dem Amt scheidet, dann bleiben diese Härten. Sie werden durch den Gesetzentwurf auch nicht vermindert. In diesem Fall greift keine Versorgungsregelung ein. Jetzt greift man legitimerweise eine Härte auf, die man zur Diskussion stellt. Andere aber bleiben unverändert bestehen, das muss man an dieser Stelle auch deutlich sagen. Die Zehn-Jahres-Frist hat durch die Konstruktion der zehn Jahre Härten, und die werden im Wesentlichen auch bleiben. Es stellt sich aber die Frage, ob man die Härte mindert, die zwischen Landtagsund kommunalem Wahlmandat in der Addition besteht, wenn zusammengezählt zehn Jahre erreicht würden.

Ich bin da ein bisschen vorsichtig und rate auch zur Vorsicht bei dem Begriff "gewisse Härte in der Alterssicherung". Das ist ein Zitat aus dem Gesetzentwurf. Wenn man von einer Gerechtigkeitslücke spricht, dann ist hier Vorsicht angebracht, und zwar bei uns allen. Die tatsächlichen und die gefühlten Härten bei der Alterssicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nämlich wesentlich härter. Deshalb könnten bei der Verwendung des Begriffs "Härte" in diesem Zusammenhang durchaus Fragezeichen auftauchen. Wir sollten deshalb vorsichtig mit diesen Begriffen hantieren. Ich glaube, im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit geht es nun darum, beide Argumente gegeneinander abzuwägen und eine Entscheidung zu treffen. Eine gewisse Skepsis habe ich angedeutet, auch darüber müssen wir im Ausschuss intensiv diskutieren.

Beim zweiten Punkt geht es um ein frauen- und familienpolitisches Signal. Die Gründe dafür sind klar. Es geht um ein Signal für Frauen in der Politik und für die Vereinbarkeit von Familie, Kindern und Politik.

(Beifall bei der SPD)

Dieses Signal sollten wir geben, auch wenn wir wissen, dass die Bezugsfallwirkung immer diskutiert werden muss. Ich denke, das wird eine Aufgabe der Ausschüsse sein. Ich glaube auch, wir sollten darüber nachdenken, ob wir die Elternzeit als Begriff aufnehmen, und zwar für Frauen und Männer; denn so, wie wir das derzeit geregelt haben, stellen wir nur die Betreuung von kranken Kindern in den Mittelpunkt. Wäre es nicht ein Aspekt, zumindest in der Elternzeit generell für die Betreuung von Kindern freizustellen? – Darüber muss man diskutieren. Auch die Pflege von nahen Angehörigen könnte man durchaus einbeziehen.

Es gibt also eine Vielfalt an Gründen für Änderungen. Der Abzug von der Kostenpauschale ist theoretisch mit dem Nichtentstehen von Kosten am Parlamentssitz begründet. Davon entfernt man sich. Aber richtig ist, dass wir diese Fragen aufgreifen und diskutieren. Dieses Signal sollten wir bei diesem Thema setzen. Ich sichere für die SPD-Fraktion eine sachliche und offene Diskussion zu. Wir wägen die Argumente. Die Punkte, die Skepsis auslösen, habe ich schon angedeutet. Auch sie sind zu würdigen und einzubeziehen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Kollege Halbleib, einen Moment, bitte. Frau Kollegin Gote hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Ulrike Gote (GRÜNE): Lieber Herr Kollege Halbleib und auch lieber Herr Kollege Zellmeier, ich finde die Diskussion um die frauenpolitischen und die mütter- bzw. elternpolitischen Aspekte dieses Gesetzentwurfs etwas verlogen. Wir sollten hier schon darauf hinweisen, dass wir in einer ganz anderen Situation sind als alle anderen Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer. Wir haben ein freies Mandat. Wir beziehen kein Gehalt, sondern eine Diät. Wenn wir hierherkommen, bekommen wir eine Aufwandsentschädigung; nur die wird abgezogen, nichts anderes.

Auf Folgendes möchte ich hinaus: Wenn eine Frau, die im Parlament tätig ist, Mutter wird – ich selber bin in meiner Zeit hier im Parlament Mutter geworden –, geht es ihr im Grunde besser als jeder anderen Arbeitnehmerin. Von ihrer Diät wird nichts abgezogen. Sie muss kein Elterngeld beantragen. Sie muss keine Elternzeit beantragen. Sie kann als frei gewählte Abgeordnete selbst ihre Zeit einteilen, auch die mit ihrem Kind. Sie ist nur ihren Wählern und ihren Wählerinnen verantwortlich. Finanziell geht es ihr besser als jeder anderen Arbeitnehmerin. Sie beginnen hier eine Diskussion, in der es etwa um die Frage eines Abzuges von 50 Euro geht. Diese Diskussion vor dem Hintergrund der guten Absicherung von Müttern und Vätern in diesem Parlament zu beginnen, finde ich unehrlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Volkmar Halbleib (SPD): Was die Frage der Unehrlichkeit angeht, wäre ich, offen gesagt, etwas vorsichtig. Ich glaube schon, dass es legitim ist, darüber nachzudenken. Bei vielem, was Sie zur ökonomischen Absicherung von Landtagsabgeordneten gesagt haben, will ich Ihnen nicht widersprechen. Nur müssen Sie schon erklären, warum eine junge Mutter, die hier im Parlament tätig ist, Abzüge hinnehmen soll, während andere diese nicht bekommen.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Wichtig ist schon auch ein Vergleich zwischen den Kolleginnen und Kollegen. Ich weiß, dass manche Argumente auch dagegen sprechen. Ich konnte das aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht mehr ausführen. Ich habe sie übrigens am Schluss meines Beitrags genannt. Wenn Sie sie im Protokoll nachlesen wollen, können Sie das gerne tun. Sie hätten auch zuhören können. Ich habe genau diesen Punkt angesprochen, und er ist auch bei der Ausschussberatung mit zu berücksichtigen. Ich kann

Ihnen nur sagen: Bei der Diskussion in meiner Fraktion haben gerade die Frauen darauf hingewiesen. Eigentlich dürfte die Lage in der Fraktion der GRÜNEN keine andere sein. Ich glaube, dass das Parlament in dieser Frage ein politisches Signal setzen sollte. Um mehr geht es doch gar nicht. Ökonomisch ist das, was wir hier diskutieren, doch völlig uninteressant. Es geht um ein Signal, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerade in der Phase des Mutterschutzes und der Betreuung von Kindern von diesem Parlament für die eigene Arbeit ein Stück weit anerkannt wird. Es geht nicht um ökonomische Aspekte.

Deswegen sollten wir die Argumente zumindest wägen. Ich sehe mich nicht imstande, der Ausschussberatung vorzugreifen. Darin werden die Argumente noch mal ausgetauscht. Aber man sollte sich bei dieser Thematik zumindest einen guten Willen wechselseitig unterstellen, weil ich glaube, dass die Debatte geführt werden muss und die Argumente, die Sie gebracht haben, einbezogen werden müssen. Wir sollten zumindest diesem Parlament insgesamt, auch der CSU-Fraktion, den guten Willen unterstellen, hier eine gute Lösung zu finden.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. – Wir haben noch eine Zwischenbemerkung: Kollege Zellmeier. Bitte sehr.

Josef Zellmeier (CSU): Ich möchte zuerst dem Kollegen Halbleib für die sachliche Diskussion und für die Abwägung der Vor- und Nachteile danken. Aber ich möchte auf eines noch hinweisen: In unserem Gesetzentwurf ist von der Mutterschutzzeit die Rede. Kollege Halbleib, Sie können das wahrscheinlich bestätigen. Ich will der Kollegin Gote eindeutig widersprechen, die gesagt hat, in der Mutterschutzzeit seien sozusagen Abgeordnete eh bessergestellt. Auch bei Arbeitnehmern gibt es im Mutterschutz die volle Lohnfortzahlung. Hernach verringert sich die Zahlung in der Elternzeit, in der Elterngeld gezahlt wird. Darauf beziehen wir uns im Gesetzentwurf aber nicht. Er bezieht sich nur auf den Mutterschutz. In dieser Zeit gibt es keinen Unterschied. Sie

tun so, als wäre die Abgeordnete bessergestellt, weil sie im Mutterschutz sozusagen ein Gehalt bekommt, das eine Arbeitnehmerin nicht bekommt. Aber das stimmt so nicht. Hier wird bei Arbeitnehmern voll fortgezahlt. Nur für diese Zeit und nicht für mehr haben wir im Gesetzentwurf eine hälftige Kürzung statt einer vollen Kürzung vorgesehen. Man sollte also schon bei den Tatsachen bleiben und nicht die Tatsachen etwas verdrehen. Das war einer der Gründe dafür, Kollege Halbleib, warum wir die Elternzeit nicht mit aufgenommen haben. Wir haben nämlich dieses Argument gekannt und wollten nicht eine Diskussion lostreten.

Volkmar Halbleib (SPD): Danke schön für den Dank. Ich glaube trotzdem – dabei will ich nicht den Vermittler spielen –, dass wir uns im Ausschuss mit beiden Argumentationslinien befassen müssen. Ich unterstelle keine Falschheit, sondern gehe auch bei der CSU davon aus, dass die Absicht besteht, ein Signal für das Thema und die Akzeptanz zu setzen und eine Wertschätzung insbesondere gegenüber den Kolleginnen auszudrücken. Man muss darüber reden, ob es ähnliche Fälle gibt, die wir ähnlich regeln sollten. Das ist dann Gegenstand der Ausschussberatung. Hier sollten wir grundsätzlich beide Aspekte sehen und auch diskutieren und dann im Ausschuss zu einer vernünftigen, vertieften Debatte kommen. Das ist auch der Anspruch dieses Parlaments.

(Beifall bei der SPD und des Abgeordneten Josef Zellmeier (CSU))

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Halbleib. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt Kollege Hanisch. Bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Eine interessante Diskussion, ein interessanter Gesetzesvorschlag. Damit wird die Änderung von drei Gesetzen beabsichtigt: des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung.

Es gibt bisher eine gewisse Benachteiligung der kommunalen Ebene. Wenn jemand fünf Jahre Mitglied des Europäischen Parlaments war und auch einige Zeit im Bundestag tätig war, können heute diese Zeiten zusammengezählt werden, und in der Praxis werden sie zusammengezählt. Im kommunalen Bereich geht es um hauptamtliche Kräfte, die auf Zeit gewählt wurden. Darunter fallen auch die bayerischen Bürgermeister und die bayerischen Landräte. Insofern ist es konsequent, hier etwas zu ändern. Das ist vom Kollegen Halbleib schon aufgezeigt worden.

Es gibt verschiedene Modelle, um diese "Härte" – diesen Begriff möchte ich in Anführungszeichen setzen, weil eine echte Härte sicher nicht vorliegt –, diese Problematik in den Griff zu bekommen. Ein Stufenmodell wäre in meinen Augen die gerechteste Lösung. Die Lösung, die Sie anstreben, ist sicherlich auch praktikabel. Darüber wird man diskutieren müssen. Da gibt es interessante Perspektiven. Wir werden sicherlich eine vernünftige Lösung finden. Es wäre natürlich sinnvoll, wenn wir allen gerecht werden.

Wenn wir sagen, die Nachversicherung in der Rentenpflichtversicherung sei keine vernünftige Lösung, stellt sich schon die Frage, warum eine mindestens zehnjährige Tätigkeit vorausgesetzt wird, während jemand mit einer neuneinhalbjährigen Tätigkeit nicht in den Genuss kommt. Das könnte man mit einer Stufenregelung ausgleichen. Dann wäre man allen gerecht geworden. Das wäre die einfachste Lösung. Darüber werden wir im Ausschuss diskutieren. Ich hoffe, dass wir eine vernünftige Regelung finden. Derzeit ist nämlich eine gewisse Benachteiligung gegeben, und wenn wir schon etwas ändern, könnten wir versuchen, daran etwas zu ändern. Näheres zu den Details des Gesetzes ist von meinen Vorrednern bereits gesagt worden.

Dieser Gesetzentwurf beinhaltet einen weiteren Aspekt. Er ist ein Signal für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das muss man so sehen. Sicherlich sollten wir eine Regelung treffen. Eine solche Regelung kann natürlich nicht alle Anforderungen erfüllen. Die Diskussion, die vorhin eröffnet worden ist, ist natürlich ein Gesichtspunkt. Darin wird bewusst auf die Mutterschutzzeit abgestellt; darüber haben wir in der Fraktion diskutiert. Insofern glauben wir zumindest, dass der Gesetzentwurf ein Signal ist.

Mehr kann und soll er wohl auch nicht sein. Einen völligen Ausgleich können wir nicht schaffen. Wir Männer können keine Kinder bekommen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Nur Bäuche, Herr Kollege!)

Insofern werden wir nie eine Regelung treffen können, die allen gerecht wird. Das muss man einfach so sehen. Aber ein Signal ist es, und das sollten wir setzen. Ich freue mich auf die Diskussion in dem zuständigen Ausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Kollege Gehring. Bitte sehr.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nachdem sich alle meine Vorredner mehr oder weniger für die Gesetzesänderung ausgesprochen haben, möchte ich deutlich machen, dass wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich appelliere an Sie – nein, ich fordere Sie auf –: Ziehen Sie diesen Gesetzentwurf zurück! Zwar machen Abgeordnete Gesetze für Abgeordnete – das ist richtig, dazu müssen wir stehen, dazu steht unsere Fraktion als GRÜNE, und dazu stehe ich –; aber gerade dieses Gesetzesvorhaben sollte mit politischer Klugheit und Sensibilität angegangen werden.

Dieser Gesetzentwurf aber ist nicht klug. Er ist unsensibel, er ist zudem rechtlich bedenklich und sogar verfassungsrechtlich bedenklich. Ziehen Sie ihn deshalb zurück!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vor allem behandelt er nur einen Spezialfall der Altersentschädigung, nämlich den Fall, dass jemand vor Ablauf der Wartezeit in ein kommunales Mandat geht oder umgekehrt.

Wir schlagen – der Kollege Halbleib hat es angesprochen – eine Regelung vor, wie sie der Bundestag hat. Dort ist die Wartezeit auf ein Jahr verkürzt worden. Für jedes Jahr, in dem jemand Bundestagsmitglied war, werden 2,5 % angerechnet: 2,5 %, 5 %, 7,5 % usw. Bei einer solchen Regelung würde sich die Thematik, die wir hier haben, gar nicht stellen. Übrigens haben vier Landtage diese Regelung des Bundestags übernommen. Leider wird dieser Vorschlag nicht ernsthaft diskutiert, sondern hier wird für einige wenige Einzelfälle eine höchst fragwürdige Einzelfallgesetzgebung betrieben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, eine "Lex W.", wer auch immer W. ist, werden wir nicht mittragen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich kann auch nicht nachvollziehen, dass im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung von einer gewissen Härte bei der Altersversorgung gesprochen wird, die es zu beheben gelte. Es ist unsensibel, hier von Härte zu sprechen, wenn man weiß, dass die Abgeordneten des Bayerischen Landtags die höchste Altersversorgung aller Landtage in Deutschland haben und die Mandatsträger, die vor der zehnjährigen Wartefrist aus dem Landtag aussteigen, nicht schutzlos dastehen. Solche Abgeordnete können eine Versorgungsabfindung erhalten oder bei der gesetzlichen Rentenversicherung – und zwar mit dem Höchstsatz – nachversichert werden und die Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bekommen. Härte in der Altersversorgung schaut also anders aus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzentwurf ist nicht nur unsensibel und unklug. Er ist auch rechtlich und sogar verfassungsrechtlich bedenklich. Nehmen wir den Fall eines Abgeordneten an, der mit 30 in den Landtag kommt, mit 36 zum Oberbürgermeister gewählt wird und dann nach sechs Jahren, mit 42, nicht mehr gewählt wird. Er wäre Nutznießer Ihres neuen Modelles. Denn das Gesetz über kommunale Wahlbeamte sieht vor, dass er Mittel vom Landtag und Mittel aus der Kommunalkasse bekommen würde. Artikel 21 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte sieht vor, dass der Beamte mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt. Dann würde der Freistaat ab dem 43. Lebensjahr einen Anteil der Ruhestandsbezüge dieses Ex-Oberbürgermeisters übernehmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Regelung ist im Hinblick auf den formalisierten Gleichheitssatz sehr bedenklich, und dieser ist bei allen Entschädigungsleistungen zu beachten. Warum gilt hier etwas für einen Abgeordneten, was für andere, die in die Wirtschaft gehen oder etwa einen Verbandsposten übernehmen, nicht gilt? Warum sollen die Abgeordnetenzeit und die Zeit als berufsmäßiger kommunaler Wahlbeamter zusammengerechnet werden, und warum wird diese Gruppe von Abgeordneten bessergestellt als alle anderen Abgeordneten, die aufgrund eines Wechsels in eine andere Tätigkeit die Wartezeit nicht erfüllen? Was Sie hier planen, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, der für alle Abgeordneten gilt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf widerspricht auch dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes. Er gebietet, wesentlich Gleiches und wesentlich Ungleiches nach ihrer Eigenart verschieden zu behandeln. Hier ist das Bundesverfassungsgericht ganz klar: Abgeordnete sind keine Beamte. Sie stehen nicht unter den verfassungsrechtlich gesicherten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Abgeordnete sind Inhaber eines spezifischen öffentlichen Amtes. Daher sind die Vorschriften des allgemeinen Arbeits- oder Beamtenrechts auf sie nicht anwendbar. Diese beiden Tätigkeiten können nicht in einen Topf geworfen werden, geschweige denn aus ihm finanziert werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Übrigens gibt es eine solche Regelung in keinem anderen Bundesland. Ein Abgeordnetenmandat ist ein Mandat auf Zeit. Es geht darum, in der Altersversorgung die mandatsbedingte Versorgungslücke in der "Altersversorgungsbiografie", wenn man so will, auszugleichen. Dies geschieht mit den heutigen Regelungen mehr als ausreichend. Mit der Übernahme der Bundestagsregelung würden die Schwierigkeiten – ich sage bewusst nicht: die Härten –, die Sie beschreiben, gar nicht existieren.

Der Gesetzentwurf ist also überflüssig, unklug, unsensibel und rechtlich und verfassungsrechtlich nicht haltbar. Deshalb fordere ich Sie auf: Ziehen Sie ihn zurück!

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Gehring. Damit ist die Aussprache geschlossen. – Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/16180 30.03.2017

Beschlussempfehlung und **Bericht**

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU Drs. 17/14995

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Josef Zellmeier Mitberichterstatter: Franz Schindler

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 16. Februar 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung SPD: Enthaltung FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 147. Sitzung am 16. März 2017 mitberaten und mit

folgendem Stimmergebnis:

CSU: 8 Zustimmung,

2 Enthaltung

SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 30. März 2017 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 4 als Datum des Inkrafttretens der

"1. Mai 2017" eingefügt wird.

Franz Schindler

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

06.04.2017 Drucksache 17/16376

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer, Dr. Florian Herrmann, Andreas Lorenz, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU

Drs. 17/14995, 17/16180

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

§ 1 Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBI. S. 366, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Nrn. 5 und 6 angefügt:
 - "5. die der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vor Beginn der Amtszeit als Mitglied des Bayerischen Landtags zurückgelegt hat, ohne daraus eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersentschädigung zu erwerben; dies gilt nicht, wenn der oder die Betroffene bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Leistung nach Art. 16 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) beantragt hat, und

- 6. die der Beamte oder die Beamtin auf Zeit vor Beginn der Amtszeit als Mitglied der Staatsregierung zurückgelegt hat, ohne daraus einen Anspruch auf Ruhegehalt zu erwerben, soweit dieselbe Zeit nicht bereits nach Nr. 5 angerechnet wird; dies gilt nicht, wenn der oder die Betroffene bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Leistung nach Art. 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung beantragt hat."
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - "(3) ¹Ist ein Beamter oder eine Beamtin auf Zeit nur auf Grund der Anrechnung von Zeiten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oder 6 in den Ruhestand getreten, erstattet der Freistaat dem ehemaligen kommunalen Dienstherrn die Versorgungsbezüge anteilig in dem Umfang, der dem Verhältnis dieser Zeiten zur kommunalen Amtszeit entspricht. ²Soweit aus Anlass des Wechsels in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis eine Abfindung gezahlt wurde, sind der Erstattung nach Satz 1 die Versorgungsbezüge im Verhältnis der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ohne Zeiten, für die eine Abfindung gezahlt wurde, zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu Grunde zu legen."
- In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern "Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3" die Angabe ", 5 und 6" eingefügt.
- In Art. 41 Abs. 2 werden die Wörter "des Bayerischen Abgeordnetengesetzes" durch die Angabe "BayAbgG" ersetzt.

§ 2 Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBI. S. 82, BayRS 1100-1-I), das zuletzt durch § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBI. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 14 folgende Angabe eingefügt:

"Art. 14a Berücksichtigung von Zeiten als kommunaler Wahlbeamter".

2. Art. 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- "(4) ¹Während der Wahrnehmung von Mutterschutzfristen oder ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt. ²Das Gleiche gilt ab dem 15. Tag, an dem ein Mitglied des Bayerischen Landtags ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen betreuen muss."
- 3. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

"Art. 14a

Berücksichtigung von Zeiten als kommunaler Wahlbeamter

¹Zeiten als Beamter auf Zeit in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinn des Art. 12, wenn das kommunale Wahlbeamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand geendet hat oder endet und die Zeiten nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit in einem Beamten- oder Richterverhältnis berücksichtigt wurden; das gilt nicht, wenn aus einem späteren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis ein Versorgungsanspruch erworben wird. ²Werden nur durch die Anrechnung dieser Zeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung in der in Art. 13 Satz 1 genannten Höhe gezahlt."

- 4. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
 - "(4) Ein Antrag nach den Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Zeit der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit angerechnet wurde."
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Im Fall des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 neu zu laufen, wenn ein Antrag nach Abs. 1 bis 3 gestellt wurde oder die Anrechnung der Zeit einer früheren Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KWBG auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit zu einer Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt hat."
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 3 Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI. S. 286) geändert worden ist, werden nach der Angabe "Satz 1" die Wörter "oder führt die Anrechnung der Amtszeit nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen zu einer Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis" eingefügt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Josef Zellmeier

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Peter Meyer

Abg. Thomas Gehring
Präsidentin Barbara Stamm

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Gudrun Brendel-Fischer u. a. (CSU)

zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Drs. 17/14995)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Der erste Redner ist der Kollege Zellmeier. Bitte schön, Herr Zellmeier.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Josef Zellmeier (CSU): Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Erlauben Sie mir, dass ich meinen Redebeitrag mit der Stellungnahme der Abgeordnetenrechtskommission beginne, die aussagekräftig ist, weil die Kommission aus erfahrenen, unabhängigen Mitgliedern besteht; darunter ist auch ein ehemaliger Bundesverfassungsrichter. Die Kommission schreibt: Die Kommission ist der Auffassung, dass dieser Gesetzentwurf bestrebt ist, eine Versorgungslücke legitimerweise zu schließen und persönliche Härten zu vermeiden. Die Begrenzung des Additionseffekts auf zehn Jahre impliziert eine kleine Lösung. Sie erleichtert beiderseits den Wechsel zwischen Mandat und kommunalem Hauptamt. Die geringe Fallzahl lässt das Projekt auch haushalterisch vertretbar erscheinen. Die Kommission stimmt zu. Zudem gibt sie zu erkennen, den vorgelegten Entwurf für eine Minimallösung zu halten. Zusätzlich sieht sie mit Besorgnis den Zusammenhang zwischen angemessener Abgeordnetenbesoldung sowie sozialer Absicherung und Rekrutierung des politischen Führungspersonals. – Warum habe ich damit begonnen? – Ich habe damit begonnen, weil die Stellungnahme der Kommission viele Dinge aufgreift, die den Gesetzentwurf begründen

und zeigen, dass der Gesetzentwurf angemessen ist, dass er eher bescheiden und verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Der erste Punkt ist der Lückenschluss. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist kein Problem, vom Landtag in den Bundestag oder vom Bundestag in das Europäische Parlament zu wechseln oder, wie wir es hier in diesem Hause in der letzten Legislaturperiode bei dem Kollegen Radwan hatten, vom Europaparlament in den Bayerischen Landtag und dann in den Deutschen Bundestag. Da gibt es keine Versorgungslücke, auch nicht beim umgekehrten Weg. Aber wenn jemand als Hauptamtlicher in der Kommunalpolitik, als OB, als Landrat oder als Bürgermeister, ins Parlament oder aus dem Parlament in das kommunale Hauptamt wechselt, dann kann das zu einem massiven Verlust von Versorgungsansprüchen führen. Warum soll ein Abgeordneter hier nach elf Jahren einen Versorgungsanspruch erwerben, aber nicht, wenn er sechs Jahre Landrat oder OB war und fünf Jahre Abgeordneter? Dann erwirbt er nur eine Nachversicherung, die zu einer deutlich geringeren Versorgung führt. Wir haben hier also eine echte Lücke, eine echte Behinderung der Flexibilität beim Wechsel zwischen Amt und Mandat. Diese Flexibilität wünschen wir uns doch alle. Wir wollen nicht, dass Politiker an ihrem Sitz kleben, sondern dass sie bereit sind, sich zu verändern. Der Kommunalpolitiker soll seine Erfahrungen aus der Kommunalpolitik ins Parlament einbringen. Der Parlamentarier soll auch wieder aus dem Parlament rausgehen und seine Erfahrungen aus dem Parlament in die Kommunalpolitik einbringen, damit ein Austausch von Sachverstand stattfindet. Genau das ist das Ziel unserer Regelung. Wir wollen, dass sich die Parlamente der Länder und des Bundes und das Europäische Parlament sowie die Kommunen besser austauschen und vernetzen. Dafür brauchen wir die besten Leute. Deshalb müssen wir Hürden abbauen. Dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Dieser Gesetzentwurf ist nicht die Optimalvariante. Die Mindestversorgung auf zehn Jahre zu begrenzen zeigt, dass wir nur eine Mindestversorgung schaffen wollen und uns gegen eine Maximalvariante wenden. Wir wollen schließlich nicht den Eindruck er-

wecken, als ob sich die Politik selbst bediene. Wir wollen die Möglichkeiten zum Wechsel erleichtern, aber keine Vollversorgung einführen. Das ist ein guter Kompromiss. Das zeigen auch die differenzierten Beiträge aller Fraktionen, ausgenommen vielleicht der GRÜNEN.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Ein sehr differenzierter Beitrag!)

– Sehr negativ differenziert. Wir werden nachher Ihre Ausführungen noch hören. – Wir beseitigen eine Lücke, ohne damit zu hohe Ansprüche zu schaffen. Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, eines darf ich sagen: Wir haben in den Vorgesprächen offen kommuniziert. Sie haben dabei klargemacht, dass Sie eine andere Meinung vertreten. Sie haben gesagt: Führt doch das Bundestags-Modell ein, bei dem für jedes Jahr ein eigener Anspruch erworben wird. Dann müssen wir aber den Bürgerinnen und Bürgern auch sagen: Ein Abgeordneter erwirbt dann bereits nach einem Jahr einen Versorgungsanspruch von rund 200 Euro. Wie lange muss ein Rentner gearbeitet haben, um einen Anspruch von 200 Euro Versorgung zu erreichen? – Wenn wir über die Gerechtigkeit diskutieren, glaube ich nicht, dass euer Vorschlag der gerechtere ist.

Ich möchte als letzten Punkt das Thema Mutterschutz ansprechen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben uns mit der Initiative beschäftigt, die von Frau Kollegin Judith Gerlach stammt, die als unser jüngstes Mitglied Mutter geworden ist. Das ist für uns alle erfreulich. Wir wünschen uns viele junge Mütter, noch wesentlich mehr, als wir zurzeit in unserem Land haben.

(Volkmar Halbleib (SPD): Mehr aufstellen, Herr Kollege!)

Herr Kollege, ich bin gerade dabei, wieder Vater zu werden. Ich tue das meine dazu.
 Die Mutter kann ich aber nicht ersetzen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach dieser Anregung sollte für Abgeordnete, die in der Mutterschutzzeit oder in der ersten Erziehungszeit nicht in der Lage sind, ihre parlamentarischen Verpflichtungen wahrzunehmen, was sehr verständlich ist, eine Vertretungsregelung geschaffen werden, die ihnen ein Fehlen ermöglicht, ohne dass sie sich ständig auf die Suche nach Vertretern begeben müssen. Dafür haben wir leider keine Lösung gefunden. Wir wollten aber ein Zeichen setzen. Die Kürzung des Sitzungsgeldes für eine Abgeordnete während der Mutterschutzzeit sollte halbiert werden. Das ist zwar nur ein kleines Zeichen, aber es soll deutlich machen, dass wir die Situation der Mütter würdigen und zu einem Entgegenkommen bereit sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich verstehe nicht, warum dieser Punkt des Gesetzentwurfs von den GRÜNEN so negativ dargestellt wird. Die GRÜNEN sagen, eine Abgeordnete hätte die tollsten Möglichkeiten; sie könnte sich selbst aussuchen, wie sie ihre Arbeit in der Zeit des Mutterschutzes gestaltet, und hätte damit mehr Privilegien als jede Arbeitnehmerin. Nach meinem Kenntnisstand gibt es seit vielen Jahrzehnten für Arbeitnehmerinnen während des Mutterschutzes die Lohnfortzahlung. Das ist klar geregelt. Ich sehe hier keinen Unterschied zu Abgeordneten, denen die Diäten weitergezahlt werden.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Es geht hier nicht um die Lohnfortzahlung!)

Ich behaupte sogar, Abgeordnete haben es wesentlich schwerer, sich aus ihrem alltäglichen Geschäft zurückzuziehen. Die Behauptung, eine Abgeordnete könnte ihre Tätigkeit einfach über lange Zeit ruhen lassen, ohne dass dies auffällt, ist nicht nachvollziehbar. Wir von der CSU-Fraktion machen diese Erfahrung nicht. Wenn ein CSU-Abgeordneter oder eine Abgeordnete längere Zeit ausfällt, sei es krankheitsbedingt, sei es wegen einer Schwangerschaft, wird das sehr wohl zur Kenntnis genommen, weil die Arbeit der Abgeordneten wichtig ist. Das gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen von der SPD und den FREIEN WÄHLERN, die das ähnlich sehen. Wenn die Tätigkeit der GRÜNEN so gestaltet ist, dass sie über längere Zeit fehlen können, mag das so sein. Bei uns ist das jedenfalls nicht der Fall.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte ein Beispiel bringen, das mir aktuell widerfahren ist: Das "Straubinger Tagblatt" hat sich mit mir einen Faschingsscherz erlaubt. Auf einer Seite wurde ein Bild von mir gezeigt, auf dem ich mit Lederschurz und einem Schlegel in der Hand beim Anzapfen zu sehen war. Die Zeitung hat auf diesem Bild den Schlegel durch einen Kochlöffel ersetzt und dazugeschrieben: Zellmeier geht in Elternzeit.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Ein guter Vorschlag!)

- Ich werde es mir überlegen. - Ich hätte nicht gedacht, dass diese Meldung von so vielen Menschen ernst genommen würde. Ich bekam Anfragen und Mails, in denen ich gefragt wurde: Lieber Herr Abgeordneter, wohin soll ich mich denn mit meinen Problemen wenden, wenn Sie in Elternzeit sind? Gibt es da eine Lösung? - Von den Wählerinnen und Wählern wird also sehr wohl zur Kenntnis genommen, wenn sich ein Abgeordneter eine Auszeit nimmt. Dass Abgeordnete bessergestellt wären, kann ich nicht erkennen. Von einem Abgeordneten wird erwartet, dass er rund um die Uhr im Dienst ist. Ich fasse meinen Dienst so auf, dass ich immer bereit bin, den Menschen zur Seite zu stehen. Deshalb ist es für uns nicht so einfach, Auszeiten zu nehmen, auch wenn das einige Kolleginnen und Kollegen so sehen. Wir haben viele Bürgeranliegen und viele Probleme in der Region, die wir lösen müssen. Dafür sind wir gewählt. Deshalb haben wir auch keinen klassischen Urlaub. Wir alle haben die Selbstverpflichtung auf uns genommen, für die Menschen in unserem Land möglichst umfänglich da zu sein.

Mit diesem Gesetz regeln wir also zwei wichtige Bereiche: Wir schließen eine Versorgungslücke und regeln das Thema Mutterschutz. Ich habe vorhin gesagt, dass es sich dabei um keine Optimalvariante handelt. Wir könnten uns noch andere Regelungen vorstellen, die aber leider verfassungsrechtlich nicht möglich sind. Andere mögliche Regelungen wären aus unserer Sicht nicht angemessen, da dadurch der Eindruck erweckt würde, Abgeordnete würden besser behandelt als die anderen Bürgerinnen und Bürger. Der Gesetzentwurf führt zu einer Verbesserung der Situation, ist jedoch keine

Optimalvariante. Liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung. Wir sollten diesen Gesetzentwurf nach Möglichkeit mit großer Mehrheit beschließen und damit mehr Flexibilität und eine Verbesserung des Mutterschutzes schaffen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Zellmeier. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Halbleib. Bitte schön.

Volkmar Halbleib (SPD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die SPD-Fraktion wird, wie bereits angekündigt, diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen, sondern sich der Stimme enthalten. Wir haben bereits in der Ersten Lesung eine intensive Beratung in den Ausschüssen angekündigt, die auch stattgefunden hat. Diese Beratung hat gezeigt, dass das Schwarz-Weiß der Argumente der Ersten Lesung einer sehr differenzierten Betrachtung gewichen ist, wie wir das in der Ersten Lesung auch gefordert haben. Ich möchte nur zwei Beispiele bringen, die sich bei der Abstimmung und bei den Äußerungen gezeigt haben. Bei dem Schwerpunkt Altersversorgung im Gesetzentwurf haben sich im Haushaltsausschuss zwei Kollegen der CSU-Fraktion der Stimme enthalten und dem eigenen Gesetzentwurf nicht zugestimmt. Das zeigt, wie differenziert dieser Gesetzentwurf betrachtet werden kann und betrachtet werden muss.

Herr Kollege Mütze von den GRÜNEN hat im Haushaltsausschuss den Regelungen zu den Abzügen wegen Fehlzeiten während des Mutterschutzes ausdrücklich zugestimmt, während eine Kollegin der GRÜNEN in der Ersten Lesung diese Regelung noch massiv kritisiert hatte. Wir sehen hier sehr differenzierte Stellungnahmen der Fraktionen. Das ist auch gut so. Dies widerlegt auch die Behauptungen, mit denen über die Presse suggeriert wurde, dass im Parlament über diesen Gesetzentwurf intransparent diskutiert worden sei. Die Beratungen sind transparent und nachvollziehbar. Das ist auch wichtig.

(Beifall bei der SPD)

Nun zur Altersversorgung: Liebe Kolleginnen und Kollegen, wäre man unseren Empfehlungen gefolgt, hätte man auf den Teil des Gesetzentwurfs zur Altersversorgung eher verzichtet. Ich nenne dafür drei Gründe:

Erstens. Der Gesetzentwurf, wie er vorgeschlagen wird, wirft zur Altersversorgung mehr Fragen auf, als er löst.

Zweitens. Der Gesetzentwurf befeuert eher die Debatte über vermeintliche Privilegien der Abgeordneten, als dass er diese Debatte versachlichen würde. Das ist zum Teil schon zu beobachten.

Drittens. Bei Begrifflichkeiten, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind, zum Beispiel "Härten in der Altersversorgung" und "Gerechtigkeitslücken", ist Vorsicht angebracht, wenn es um Parlamentarier des Bayerischen Landtags geht. Die tatsächlichen und gefühlten Härten für die normalen Arbeitnehmer sind tatsächlich Gerechtigkeitslücken und Härten. Im Bereich des Bayerischen Landtags sind solche Härten durch die Regelung, die wir jetzt schon haben, nicht gegeben.

Ich will die Gründe noch einmal nennen, die uns bei der vorgeschlagenen Altersversorgung skeptisch machen. Die Probleme dieses Gesetzentwurfs sind: Gemäß der Grundsystematik der Altersversorgung sowohl für hauptamtliche Kommunalpolitiker als auch für Abgeordnete des Bayerischen Landtags ist eine Mindestamtszeit von zehn Jahren erforderlich. Das kann man verändern wollen – dann müssen diejenigen, die das verändern wollen, das auch hier im Bayerischen Landtag beantragen. Aber das Grundsystem geht von einer Mindestamtszeit aus. In den Ausschussberatungen und auch in der Ersten Lesung ist diese Mindestwartezeit kritisiert worden; das System des Deutschen Bundestags ist dem gegenübergestellt worden. Dort entstehen ab dem ersten Amts- bzw. Mandatsjahr jährlich aufsteigende Versorgungsansprüche. Man kann natürlich wie die GRÜNEN oder andere über die Übernahme des Bundestagsmodells debattieren. Dann gehört aber auch der Mut dazu, zu sagen, was das be-

deutet – nämlich, dass ab dem zweiten Jahr schon Renten- bzw. Pensionsansprüche entstehen –, und einen entsprechenden Antrag in diesen Landtag einzubringen.

Umgekehrt muss zum Vorschlag der CSU gesagt werden: Eine Mindestamtszeit von zehn Jahren führt zu Lücken, die vom Gesetzgeber sowohl im kommunalen Bereich als auch im Bereich des Parlaments gewollt sind. Sie sind keine Härten, sondern Ergebnis klarer Vorgaben. Diese kann man ändern; dann muss man aber ein anderes System einführen. Wenn man von Härten – besser: Lücken – spricht, dann muss man wissen, dass die Lücken auch mit Inkrafttreten dieses Gesetzes – Kollege Zellmeier hat das dargestellt – umso deutlicher zutage treten. Bei Bürgermeistern, Landräten, Oberbürgermeistern, auch Parlamentariern, die nach neuneinhalb Jahren ausscheiden und nicht in die jeweils andere Ebene wechseln, besteht diese Lücke nach wie vor. Wenn die Mindestzeit von zehn Jahren nicht erfüllt ist, besteht kein Anspruch aus der Zeit des Mandats.

Die CSU greift nun eine einzige Frage auf und wirft damit natürlich auch ein Scheinwerferlicht auf die anderen Lücken, die weiterhin bestehen und die mit dem System zu tun haben, das wir sowohl für die kommunalen Spitzenbeamten als auch für die Parlamentarier gewählt haben. Wir haben die Instrumente der Versorgungsabfindung und der Nachversicherung. Sie vermeiden auf jeden Fall soziale Härten. Um soziale Härten geht es bei diesem Gesetzentwurf definitiv nicht. Das sollte klar sein.

Allerdings – auch das sollte man deutlich sagen – sieht die SPD-Fraktion keinen Anlass, den Gesetzentwurf der CSU-Fraktion zu skandalisieren. Die Fragen nach der Anrechnungsregelung zwischen den politischen Ebenen sind selbstverständlich zu stellen. Wir haben schon in vielen Bereichen Lösungen; zwischen den Parlamenten der verschiedenen politischen Ebenen, Land, Bund, Europa findet selbstverständlich eine Anrechnung statt. Es ist natürlich kein abwegiger Gedanke, diesen Grundsatz auf den Wechsel zwischen dem Bayerischen Landtag und Spitzenämtern in der Kommunalpolitik und umgekehrt zu übertragen. Diesen Gedanken kann man durchaus haben, und die Überlegung, die Erfahrungen wechselseitig zu nutzen und den Wechsel zu be-

günstigen, ist legitim. Die Abgeordnetenrechtskommission hat eine entsprechend positive Stellungnahme abgegeben. Kollege Zellmeier hat darauf hingewiesen.

Dabei – das nur in einem Nebensatz – ist das Beteiligungsverfahren im Hinblick auf die Abgeordnetenrechtskommission und die Information hierzu nicht in Ordnung, sondern suboptimal gewesen. Das haben wir auch zum Ausdruck gebracht. Wir haben jetzt rekonstruiert, dass das nicht böswillig war, und Verbesserungen des Verfahrens vereinbart, wenn es in Zukunft um solche Dinge geht.

Indessen sehe ich für eine Verfassungswidrigkeit – die GRÜNEN haben diese Frage gestellt – keine Anhaltspunkte, zumal der Abgeordnetenrechtskommission Verfassungsrechtler ausgewiesener Provenienz angehören. Entscheidend ist der Gedanke – auch dazu will ich etwas sagen –, dass eine Ungleichbehandlung vorliege, weil der Gesetzentwurf vorsieht, dass die Altersversorgung beim Wechsel vom kommunalen Spitzenamt in den Landtag erst mit 67 Jahren; beginnt oder früher, wenn entsprechende Regelungen in Anspruch genommen werden, die ja noch bestehen, im Normalfall aber mit 67 Jahren, dass sie aber umgekehrt beim Wechsel vom Landtag ins kommunale Spitzenamt bereits deutlich früher beginnen kann, je nachdem, wie die jeweilige Konstellation ist, im Zweifelsfall schon ab 40 oder 45 Jahren. Das ist natürlich keine Privilegierung oder Ungerechtigkeit, sondern zeigt eher, dass es die Grundlage unseres kommunalen Wahlbeamtenrechts ist. Auch das kann man natürlich verändern, aber im Augenblick ist die Regelung dort so. Wer das nicht will, kann natürlich hier im Landtag eine Änderung beantragen.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜNE))

Wenn Sie eine Zwischenbemerkung machen, versuche ich zu antworten.

Abschließend komme ich zu den Abzügen bei der Nichtteilnahme an Sitzungen während des Mutterschutzes oder bei Erkrankung von Kindern. Ich glaube, dass die vorgeschlagene Regelung positiv, als Signal für die Frauen in der Politik, als Signal für die Vereinbarkeit von Familie und Politik zu sehen ist. Es geht nicht um einen Vergleich

mit sonstigen Lebenswirklichkeiten, sondern ich glaube, dass die Regelung beim Vergleich mit männlichen Kollegen oder mit Kollegen ohne Kinder ein positives Signal geben sollte. Das ist der Hintergedanke. Es geht keinesfalls um materielle Dinge. Ich finde, das kann man so auch anerkennen.

Es gibt natürlich Gegenargumente, wie wir alle wissen. Der Abzug von der Kostenpauschale ist mit nicht entstandenen Kosten bei Abwesenheit begründet. Das haben wir im Bayerischen Landtag für Fälle länger andauernder Krankheit bereits modifiziert. Aber die Grundkonstellation ist natürlich anders gedacht. Andere Fallkonstellationen der Ausnahmen sind nach wie vor sinnvoll. Sie bleiben mit dem Gesetzentwurf ausgeblendet. Beim Vergleich mit dem Arbeitsrecht draußen hält die Regelung durchaus stand; auch darauf hat Kollege Zellmeier hingewiesen.

Es gibt Differenzen bei der Bewertung dieses Signals. Ich darf in Erinnerung rufen: Kollegin Gote hat es im Plenum massiv als "unehrlich, verlogen" kritisiert; heute steht "absurd" in der Zeitung. Der Kollege Mütze von den GRÜNEN hat im Haushaltsausschuss – Zitat aus dem Protokoll – gesagt, den betreffenden Teil des Gesetzes hielten die GRÜNEN für richtig. – Ja, was denn nun: Ist es absurd, verlogen, unehrlich, oder ist es richtig? – Man könnte sich gegebenenfalls entscheiden. Ich respektiere die unterschiedlichen Standpunkte. Aber dann in dieser Vehemenz hier aufzutreten – das ist zumindest im Ansatz scheinheilig.

Insgesamt wirft der Gesetzentwurf für uns als SPD-Fraktion mehr Fragen auf, als er beantwortet. Deshalb werden wir uns bei diesem Gesetzentwurf in Zweiter Lesung enthalten. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Halbleib. – Nächste Wortmeldung: Kollege Meyer. Bitte schön, Herr Meyer.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich gebe gerne zu, dass die Vornahme gesetzlicher Regelungen über die eigene Entschädigung durch die Abgeordneten selbst immer zu einem gewissen Unbehagen führt. Anwalt in eigener Sache zu sein, führt für mich persönlich immer zu einem gewissen Unwohlsein. Aber diese Aufgabe ist dem Gesetzgeber, den Abgeordneten nun einmal zugewiesen; daran kommen wir nicht vorbei.

Ich beginne meine Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf mit der Kürzung des Abzugs bei Absenzen. In familienpolitischer Hinsicht handelt es sich bei der Halbierung des Abzugs während der Mutterschutzfristen sicherlich um eine finanzielle Marginalie. Aber ich denke schon, dass wir hier ein zulässiges Signal und einen weiteren Mosaikstein oder auch nur ein Steinchen für die familienfreundliche Gestaltung von Arbeitsplätzen setzen. Unsere Fraktion, insbesondere Eva Gottstein, sagt in diesem Parlament, wenn es um Gleichstellung geht, immer wieder: Einer der besten Faktoren für Gleichstellung am Arbeitsplatz ist eine familienfreundliche Politik. – Daran halten wir uns hier, wenn wir das so machen, meine Damen und Herren. Wir haben bei der Aufwandspauschale ohnehin eine sehr strenge Regelung für Abzüge im Fall der Abwesenheit von Sitzungen. Sie sind übrigens keine Strafe fürs Fernbleiben; das muss ich jetzt nicht den Kolleginnen und Kollegen sagen, aber wir haben ja auch genügend Zuhörer. Selbst das entschuldigte Fernbleiben wegen Krankheit beispielsweise führt nicht zur Befreiung von diesen Abzügen. Das war und ist so gewollt; das haben wir ganz bewusst so entschieden, und daran wird auch nichts geändert. Vor diesem Hintergrund stimmen wir zu, dass im Falle der Abwesenheit wegen der Mutterschutzfristen eine kleine Privilegierung erfolgt. Ja, es ist eine Privilegierung gegenüber den anderen Abgeordneten. Das ist ein bewusstes Signal auch und gerade für die Mütter.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, für eine Selbstkasteiung nach dem Motto, dass es uns Abgeordneten sowieso schon zu gut geht, besteht in diesem

Punkt nach meiner Auffassung wirklich kein Anlass. Das ist keine unangemessene Selbstbevorzugung der Abgeordneten.

Zum Punkt Versorgungsregelung. Worum geht es hier eigentlich? — Es geht nicht um die Einführung einer völlig neuen, unangemessen hohen Versorgung. Es geht um die Schließung einer erkannten Lücke. Der Begriff "Härtefall" wird in diesem Zusammenhang nicht sehr gerne gehört. Eine soziale Härte — dem stimme ich zu — ist es sowieso nicht. Es ist aber eine Regelungslücke. Diese Regelungslücke besteht in der Tat in einzelnen Fällen. Hier wird kein neues System geschaffen, sondern diese Einzelfälle werden berücksichtigt. Wenn jemand teilweise hauptamtlich ein Bürgermeister- oder Landratsmandat und teilweise ein Abgeordnetenmandat ausübt, dann werden die beiden Einzelfälle auf die Mindestversorgung für zehn geleistete Jahre hochgerechnet, es sei denn, in einem der beiden Systeme ist bereits die Mindestzahl erreicht. Wie schon gesagt wurde, besteht die Regelungslücke darin, dass bei einer gewollten starren Mindestgrenze von zehn Jahren der Amtszeit in kumulativer Anwendung von theoretisch neun Jahren in beiden Systemen jemand, der neun Jahre im kommunalen Dienst ist und dann neun Jahre Abgeordnetenzeit hat, achtzehn Jahre in politischer Verantwortung gestanden hat, hieraus aber keine gesonderte Altersversorgung erhält.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Aber eine Altersversorgung!)

– Ja, lieber Herr Kollege Gehring, die achtzehn Jahre, von denen ich hier rede, entsprechen drei Amtsperioden als Bürgermeister oder Landrat. In diesem Fall hat bisher niemand die Legitimation einer gesonderten Versorgungsregelung bestritten, wirklich niemand. Die Schließung der Lücke bedeutet nur, dass für das jeweils letzte Amt – wenn darin nicht die Mindestzeit von zehn Jahren erreicht wird – die Lücke bis zu den zehn Jahren sozusagen mit den Jahren aus dem anderen Amt aufgefüllt wird. Mehr ist das nicht. Diese Person bekommt dann insbesondere, wenn sie – wie in meinem Beispiel – zweimal neun Jahre in Verantwortung war, nicht aus achtzehn Jahren eine Pension, sondern sie bekommt aufgrund dieser Regelung nur die Mindestversorgung

aus zehn Jahren. Sie bekommt schon gar nicht eine zusammengerechnete Mindestversorgung aus beiden Jahren. Hier sehe ich keine übertriebene Privilegierung.

Eine unangemessen hohe Versorgung für junge bzw. jung ausgeschiedene Ex-Landräte und Ex-OBs gehört nicht in die Diskussion um diesen Gesetzentwurf. Das bestehende System ist nämlich so, wie es ist. Dieses System wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf weder angekratzt noch besteht ein Anlass, es zu ändern. Im Übrigen bekommt auch ein hauptamtlicher Kommunalpolitiker nach zehn Jahren keine große Versorgung, sondern nach zehn Jahren bekommt er auch nur 35 % aus der maximalen Versorgung. Er bekommt also nur eine anteilmäßige Versorgung. Die einzige Ungleichbehandlung besteht darin, dass bei einem Wechsel vom Landtag in das kommunale Mandat beim Ausscheiden aus dem kommunalen Mandat in der Tat sofort die Mindestversorgung greift. Das mag bei einem entsprechend jungen Ausscheiden durchaus gewisse Legitimationsprobleme bereiten. Das ist aber kein durch diese Regelung neu entstehendes Problem. Im umgekehrten Fall greift die Abgeordnetenversorgung erst mit 67 Jahren. Auf die Ausnahmen hat Herr Kollege Halbleib bereits hingewiesen. Beides, meine Damen und Herren, sind aber gültige Systeme, die der Gesetzgeber jeweils bewusst und gewollt so gemacht hat. Anlässlich dieses Gesetzentwurfs besteht kein Anlass, diese Systeme infrage zu stellen. Es werden einzelne Fälle in das jeweilige System eingeschleust, und das halte ich für systemgerechter, als eine neue Regelung für solche Fälle zu erfinden. Die schon zweimal genannte Abgeordnetenrechtskommission, die eine im Abgeordnetengesetz definierte Aufgabe hat, heißt das Ganze gut. Sie hat durchblicken lassen, dass man es gerne noch etwas ausführlicher hätte regeln können und dürfen, aber wir machen hiermit bewusst nur einzelne Lückenschlüsse.

Insgesamt stimmen wir dem Gesetzentwurf zu, meine Damen und Herren. Er eignet sich nicht zur Diskussion über angeblich üppige Pensionen oder andere Privilegien gegenüber anderen Arbeitsverhältnissen. Wir können diese besondere Versorgung aus dem Kommunalmandat und dem Abgeordnetenmandat, wenn beide nicht die

zehn Jahre erreicht haben, nicht einfach mit der gesetzlichen Rentenversicherung gleichsetzen. Das ist nicht fair. Das sind nämlich ganz andere Bruttobeträge, die wir jetzt haben, die die Bürgermeister haben, und die Personen wären mit einem vergleichbaren Verdienst in der Wirtschaft, bei einer vergleichbaren Verantwortung, schon lange nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung. Darum geht es bei der besonderen Altersversorgung. Herr Kollege Halbleib, ich stimme Ihnen zu, ein Grund zur Skandalisierung liegt hier nicht vor.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Meyer. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Gehring. Bitte schön, Herr Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ungeachtet unserer Warnrufe und Bedenken aus den eigenen Reihen will die CSU-Fraktion
nun einen Gesetzentwurf durchbringen, der nicht nur unklug ist, sondern der auch wesentliche verfassungsrechtliche Prinzipien außer Acht lässt. Namentlich geht es um
den sogenannten formalisierten Gleichheitssatz, der auch bei der Altersversorgung
keinen Unterschied unter den Abgeordneten zulässt. Ich habe die CSU-Fraktion bereits in der Ersten Lesung aufgefordert: Ziehen Sie diesen Gesetzentwurf zurück. Ich
fordere Sie hiermit noch einmal dazu auf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lieber Herr Kollege Zellmeier und lieber Herr Kollege Meyer, ich habe keine rechtlichen Begründungen für diesen Gesetzentwurf von Ihrer Seite gehört. Ich habe auch keine Einwände gegen unsere verfassungsrechtlichen Bedenken von Ihrer Seite gehört. Es wundert mich schon, dass Sie als Juristen in dieser Richtung nicht argumentieren.

(Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Weil wir keine Einwände sehen!)

Bei der Beratung im federführenden Ausschuss hat der zweifellos gute Jurist und Ausschussvorsitzende, Herr Schindler von der SPD-Fraktion, seine verfassungsrechtlichen Bedenken zu diesem Gesetzentwurf klar zum Ausdruck gebracht. Er hat anschaulich dargelegt, warum Abgeordnete des Bayerischen Landtags die Finger von einer solchen Änderung lassen sollten. Er hat sich im Wesentlichen meiner Argumentation in der Ersten Lesung angeschlossen. Herr Kollege Weidenbusch von der CSU-Fraktion hat im Haushaltsausschuss betont, dass er durch den Gesetzentwurf den formalisierten Gleichheitssatz als verletzt sieht. Sicherlich, eine bloße Enthaltung der Kollegen im Ausschuss ist ein etwas schwaches Signal, wenn die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes im Raum steht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Falls dieser Gesetzentwurf heute verabschiedet wird, wird sich die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eine Überprüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ausdrücklich vorbehalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier geht es nicht um Neid, um Überprivilegierung oder Überversorgung. Hier geht es nicht ums Geld. In einer parlamentarischen Demokratie entscheidet mit gutem Grund das Parlament, wenn es um finanzielle Regelungen in eigener Sache geht. Das ist mit dem Abgeordnetenstatus verbunden. Abgeordnete sind Vertreter des Volkes, nicht Herkunft oder finanzielle Lage sollen ausschlaggebend sein. Abgeordnete brauchen eine angemessene Sicherung des Lebensunterhalts und eine entsprechende Altersversorgung. Sie brauchen auch angemessene Arbeitsbedingungen. Das müssen wir vertreten, und das können wir gut vertreten. Wir müssen aber deutlich machen, was wir hier tun, und dafür argumentieren können. Wir müssen den Eindruck vermeiden, hier würde schnell etwas durchgewunken, hier würde etwas hinter verschlossenen Türen entschieden oder hier gäbe es eine Selbstbedienung oder gar, wie in diesem Fall, hier würde etwas für bestimmte Leute zurechtgeschneidert. Dieser Eindruck darf nicht entstehen. Deshalb sind wir gegen diesen Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es wurde schon angesprochen, worum es geht. Die CSU-Fraktion will Zeiten aus einer Abgeordnetentätigkeit und Zeiten einer Tätigkeit als kommunale Wahlbeamte zusammenrechnen, um zu erreichen, dass die zehnjährige Wartezeit, die für eine Abgeordnetenpension notwendig ist, leichter erfüllt wird. Diese Regelung kann zu absurden Ergebnissen führen. Bereits junge Berufspolitiker könnten nach ein paar Jahren im Landtag und ein paar Jahren als Bürgermeister oder Landrat in den Genuss einer monatlichen Altersversorgung von über 2.500 Euro kommen, und das nicht erst mit Eintritt ins Rentenalter, also mit 67 Jahren, wie alle Abgeordneten, sondern unmittelbar im Anschluss an ihr Amt als Bürgermeister oder Landrat. Herr Schindler hat es im federführenden Rechtsausschuss sehr deutlich dargestellt. Er hat gefragt, ob wir eine solche Regelung wollen. So eine Regelung können wir nicht wollen; denn wir halten diesen Gesetzentwurf für verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf widerspricht der formalisierten Gleichheit unter den Abgeordneten. Alle Abgeordneten sind formal gleich. Jeder Mann und jede Frau muss ohne wirtschaftliche Unterschiede Abgeordneter werden können. Darauf legen das Bundesverfassungsgericht und auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof großen Wert. Der vorliegende Gesetzentwurf verstößt gegen den formalisierten Gleichheitssatz in vier Punkten:

Erstens. Mit der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung werden Abgeordnete, die vor Erreichen der zehnjährigen Wartefrist nicht Bürgermeister oder nicht Landrat werden, sondern in eine andere berufliche Tätigkeit, zum Beispiel in die freie Wirtschaft, eine Nichtregierungsorganisation, in einen Verband, einen Verein oder eine kirchliche Organisation, wechseln, finanziell schlechter gestellt. Kollege Weidenbusch hat im Ausschuss darauf hingewiesen.

Zweitens. Der vorliegende Gesetzentwurf verstößt gegen den formalisierten Gleichheitssatz, weil bei Zusammenrechnen der Zeiten einer Abgeordnetentätigkeit und der Zeiten einer Tätigkeit als Landrat oder Bürgermeister derjenige, der zuerst Abgeordneter und dann Landrat oder Bürgermeister ist, bessergestellt ist als derjenige, der zuerst Landrat oder Bürgermeister und anschließend Abgeordneter ist. Kollege Schindler hat ein schönes Beispiel genannt: Tritt jemand mit 28 Jahren in den Landtag ein, bleibt neun Jahre lang Abgeordneter und ist anschließend sechs Jahre lang Landrat, dann hat er bereits mit 43 Jahren und nicht wie alle anderen Abgeordneten mit 67 Jahren einen Anspruch auf eine Altersversorgung in Höhe von 2.629 Euro, die vom Landtag bezahlt wird. Werden beide, der ehemalige Landrat und der Abgeordnete, 83 Jahre alt, dann zahlt der Landtag für den einen 40 Jahre lang die Altersversorgung, für den anderen nur 16 Jahre lang. Ein Vertreter des Innenministeriums hat im Verfassungsausschuss deutlich gemacht, dass dies so ist, je nachdem, in welcher Reihenfolge diese Ämter ausgeübt werden.

Sicherlich könnten es der Gemeinderat oder der Kreistag einem ehemaligen Bürgermeister oder Landrat verwehren, dass dieses Geld bezahlt wird. Wollen wir aber wirklich, dass ein solches Gremium eine verfassungsrechtlich fragwürdige Konstruktion
retten soll? Das kann doch nicht sein, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Drittens verstößt der Gesetzentwurf gegen den formalisierten Gleichheitssatz, weil Abgeordnete keine Beamten, auch keine kommunalen Wahlbeamten sind. Das hat das Bundesverfassungsgericht ganz klar festgestellt. Beide, Abgeordnete und kommunale Wahlbeamte, werden zwar gewählt, beide haben eine gesellschaftliche Verantwortung und beide arbeiten gleich viel, aber man kann die beiden Ämter und ihre Versorgungssysteme nicht in einen Topf werfen. Das Bundesverfassungsgericht hat ganz klar gesagt, dass Abgeordnete keine Beamten sind und dass für sie nicht die verfassungsrechtlich gesicherten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gelten. Der Abgeordnete hat ein spezielles öffentliches Mandat auf Zeit, das nicht Teil einer Karrie-

replanung oder einer Laufbahn ist, auch wenn manche das offenbar glauben. Das Abgeordnetenmandat ist ein Mandat auf Zeit. Für dieses Mandat auf Zeit wird man entschädigt, und dafür gibt es auch eine Entschädigung für das Alter.

Viertens verstößt der vorliegende Gesetzentwurf gegen den formalisierten Gleichheitssatz, weil kommunale Wahlbeamte und Abgeordnete versorgungsrechtlich nicht als Einheit gesehen werden können. Das Abgeordnetenrecht sieht ausdrücklich vor, dass Zeiten aus anderen Abgeordnetentätigkeiten beim Europaparlament, beim Bundestag oder bei anderen Landtagen auf die Altersversorgung angerechnet werden können. Der Landtag ist aber ein Legislativorgan, die Kommunen sind dagegen ein Exekutivorgan, und beides kann man nicht in einen Topf werfen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, noch ein Wort zur Abgeordnetenrechtskommission. Ich will jetzt nicht darauf eingehen, wann deren Stellungnahme bei uns eingegangen ist. Diese Stellungnahme umfasst elf Zeilen. Kollege Zellmeier hat sie vorgelesen. Bei aller Wertschätzung für dieses Gremium, die bei mir wirklich groß ist, enthält diese Stellungnahme aber keine rechtliche Würdigung. Sie enthält auch keine Einwände gegen unsere Kritik an diesem Gesetzentwurf. Eine rechtliche Würdigung ist diese Stellungnahme der Abgeordnetenrechtskommission nicht. Das muss man beachten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die CSU spricht in ihrem Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der Altersversorgung von Härte. Dieses Argument ist zurückzuweisen. Mir geht es jetzt nicht um die Höhe der Altersversorgung. Auch wer den Landtag vor Ablauf von zehn Jahren verlässt, steht mit 67 Jahren nicht vor dem Nichts. Diese Abgeordneten können eine Versorgungsabfindung in Höhe von 120.000 Euro erhalten, oder sie werden in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Höchstsatz nachversichert. Das ist die gleiche Regelung wie im Bundestag, Kollege Zellmeier. 2.300 Euro Nachversicherung pro Jahr entspricht über zehn Jahre ziemlich genau dem, was beim Bundestag nachgezahlt wird. So viel mehr ist das gar nicht.

Selbstverständlich gibt es Probleme mit der zehnjährigen Wartezeit. Dann aber müssen wir eine Regelung wie der Bundestag treffen. Das ist eine rechtlich einwandfreie Lösung, aber nicht eine solche Regelung, wie sie hier getroffen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir halten es für höchst fragwürdig, dass für wenige Einzelfälle ein Gesetz gemacht wird, das verfassungsrechtlich bedenklich, unklug und unbillig ist, und deswegen werden wir es ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Noch ein letzter Satz zur Elternzeit: Kollegin Gote hat sowohl im Ausschuss als auch hier im Plenum deutlich gemacht, was die Meinung der Fraktion ist. Ich möchte es noch einmal deutlich machen: Man sollte als Abgeordneter nicht auf Arbeitnehmerrechte pochen, wenn es gerade passt. Auch hier gibt es Unterschiede. Wir Abgeordnete müssen unsere Arbeitszeit für das Geld, das wir bekommen, nicht nachweisen. Wir müssen nicht nachweisen, ob wir ein Baby wickeln, ob wir einen Antrag schreiben oder ob wir auf einer Feuerwehrversammlung sind. Alles ist Teil unserer Tätigkeit.

(Volkmar Halbleib (SPD): Der Kollege Mütze findet das aber gut!)

Bei uns geht es auch nicht um die Lohnfortzahlung.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Achten Sie bitte auf die Zeit, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Es geht um den Ausfall, wenn wir Sitzungen nicht besuchen. Dieser Ausfall ist aber notwendig. Dieser Gesetzentwurf ist abzulehnen. Ich bitte darum, ihm nicht zuzustimmen. Sie würden uns allen etwas Gutes tun, wenn Sie diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen würden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Gehring. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/14995 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/16180 zugrunde.

Der Ausschuss empfiehlt Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2017" einzufügen. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Damit ist das Gesetz so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Die SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, des Bayerischen Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung".

Der Tagesordnungspunkt 6 ist damit abgeschlossen. Wir gehen jetzt in die Mittagspause bis 13.40 Uhr. Nach der Mittagspause beginnen wir gleich mit den Dringlichkeitsanträgen.

(Unterbrechung von 13.09 bis 13.44 Uhr)

Präsidentin Barbara Stamm: Kolleginnen und Kollegen! Die Mittagspause ist beendet. Ich eröffne die Sitzung wieder.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.04.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier